

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Herold (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Frauenschutzeinrichtungen im Freistaat Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/4890** vom 11. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juli 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die mit der Kleinen Anfrage erbetenen Informationen liegen der Landesregierung nicht oder nur für die Gewaltschutzeinrichtungen vor, die eine Landesförderung nach der Thüringer Frauenhausförderverordnung beantragen. Eine Verpflichtung, die angefragten Informationen in ihrer Gesamtheit statistisch zu erfassen und vorzuhalten, besteht nicht.

1. Wie viele Frauen sind nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2015 in den Frauenschutzeinrichtungen des Freistaats Thüringen aufgenommen worden (Angaben bitte pro Jahr und Einrichtung)?

Antwort:

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt auf Basis der im Rahmen der Verwendungsnachweisführung vorliegenden Sachberichte der nach der Thüringer Frauenhausförderverordnung (ThürFHFöVO) vom Freistaat Thüringen geförderten Frauenschutzeinrichtungen. Für 2022 liegen die Angaben noch nicht vollständig vor, da die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises noch läuft.

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es im Freistaat Thüringen insgesamt 17 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen. Nicht alle nehmen die Landesförderung nach der Thüringer Frauenhausförderverordnung in Anspruch, so dass für diese Einrichtungen keine Angaben vorliegen.

Einrichtung	Aufnahme von Frauen im Jahr								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
FH Eisenach	34	28	37	30	24	26	22	*	
FH Erfurt	78	80	69	65	73	52	61	55	
FH Gera	35	41	33	37	31	26	20	*	
FH Gotha	29	20	28	18	33	26	26	30	
FH Greiz	11	keine Förderung beantragt							
FH Jena	38	37	39	24	40	26	30	*	
FH Meiningen	44	51	22	19	44	29	27	18	
FH Rudolstadt	27	24	19	26	21	22	19	22	
FH Sondershausen	40	35	42	33	18	25	22	21	
FH Weimar	26	23	19	19	20	23	24	24	
FSW Altenburg	11	13	9	9	10	7	8	keine Förderung	
FSW Apolda	keine Förderung beantragt							7	14
FSW Bad Langensalza	18	17	11	10	14	14	11	11	
FSW Leinefelde-Worbis	30	32	25	31	27	23	22	*	
FSW Nordhausen	keine Förderung beantragt								
FSW Sonneberg	6	keine Förderung beantragt							
FSW Schleiz	keine Förderung beantragt								
Insgesamt	427	401	353	321	355	299	299	195	

*) Verwendungsnachweis lag noch nicht vor

2. Wie viele Frauen sind nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2015 insgesamt in den Frauenschutzeinrichtungen des Freistaats Thüringen betreut worden (bitte pro Jahr nach Ethnie, mit wie vielen Kindern oder ohne Kinder und Dauer der Unterbringung aufschlüsseln)?

Antwort:

Eine eigene Statistik führt die Landesregierung dazu nicht. Die nachfolgend genannten Angaben werden mit der Frauenhausstatistik durch die Frauenhauskoordinierung e.V. bundesweit zentral erhoben, jährlich je Bundesland ausgewertet und stehen seit 2016 zur Verfügung. Die statistischen Angaben stammen von den aus Landesmitteln geförderten Einrichtungen. Seit 2016 sind in Thüringen Frauen folgender Staatsangehörigkeit aufgenommen worden:

Staatsangehörigkeit der Frauen nach Ländern	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Afghanistan	12	16	17	22	17	17
Ägypten	0	0	0	1	4	2
Albanien	2	1	1	0	1	1
Armenien	1	0	1	0	0	2
Asabaidshan	1	0	1	0	0	0
Äthiopien	1	0	2	0	1	0
Bangladesch	0	1	0	0	0	0
Belgien	0	0	0	0	1	0
Bosnien und Herzogowina	0	0	2	1	4	0
Brasilien	1	2	1	2	2	1
Bulgarien	2	0	4	3	1	2
China	0	0	0	1	1	0
Costa Rica	1	0	0	0	0	0
Dänemark	0	0	1	0	0	0
Deutschland	250	217	173	200	174	153
Eritrea	3	1	2	5	3	0
Frankreich	0	0	0	0	1	0
Finnland	0	0	0	0	0	1
Gambia	0	0	0	0	1	0
Georgien	1	0	1	1	0	0
Griechenland	1	1	0	0	1	0
Großbritannien	0	0	0	0	0	1
Ghana	0	0	0	1	0	1
Indien	1	2	0	4	1	0
Irak	12	6	11	4	12	13
Iran	2	2	5	5	2	3
Italien	0	1	0	0	0	1
Jemen	0	0	1	0	0	0
Jordanien	2	0	0	0	0	0
Kamerun	0	0	0	0	0	1
Kasachstan	3	0	2	3	0	0
Kenia	3	1	1	1	2	1
Kirgistan	0	1	0	1	0	0
Kosovo	4	5	4	4	1	0
Kuba	1	2	0	0	1	0
Lettland	0	0	1	1	0	2
Libanon	1	1	1	1	1	1
Libyen	0	0	0	0	2	0
Litauen	1	2	0	3	1	0
Marokko	6	1	0	2	0	0
Mazedonien	1	2	3	1	0	4
Mosambik	1	0	0	0	0	0
Moldawien	0	0	1	0	0	1
Montenegro	0	0	0	1	0	0
Nigeria	0	0	0	0	0	1
Österreich	1	0	0	0	0	0
Peru	1	1	0	0	0	0
Philippinen	1	0	1	0	0	1
Polen	3	5	10	9	6	12
Portugal	1	0	0	0	0	0
Ruanda	0	0	0	1	0	0

Rumänien	2	6	6	5	8	6
Russland	12	10	10	10	9	6
Serbien	6	7	2	6	2	3
Slowakei	1	4	3	3	2	4
Somalia	0	5	3	2	0	2
Spanien	0	1	0	1	1	1
Sudan	0	0	1	0	0	0
Syrien	25	34	34	37	23	27
Tadschikistan	1	0	0	0	0	0
Tansania	0	0	0	1	0	0
Thailand	2	0	0	0	3	2
Tschechische Republik	1	2	2	1	0	2
Tunesien	2	0	0	0	2	1
Türkei	2	3	4	3	6	6
Turkmenistan	0	0	1	0	0	0
Uganda	0	0	0	0	0	1
Ukraine	3	5	2	2	4	3
Ungarn	2	1	2	3	3	1
Vietnam	0	2	1	2	0	0
Weißrussland	0	0	0	1	0	0
Zentralafrikanische Re- publik	0	0	1	0	0	0
Keine Angabe	3	5	3	2	2	3
Summe	383	356	322	357	306	290

Quelle: Frauenhaus-Statistik der Frauenhaus-Koordinierung e.V.

Bei den Kindern sowie zur Dauer der Unterbringung gibt es keine Statistik nach Herkunft und Staatsangehörigkeit. Die Frauen brachten folgende Kinder mit:

Kinder pro Bewohnerin	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ohne Kinder	160	142	126	145	118	104
Mit 1 Kind	106	106	90	99	97	94
Mit 2 Kindern	80	60	74	66	53	50
Mit 3 Kindern	35	38	19	26	24	29
Mit 4 und mehr Kindern	12	10	12	16	13	8
keine Angabe	8	1	1	5	1	5
Summe	401	357	322	357	306	290

Quelle: Frauenhaus-Statistik der Frauenhaus-Koordinierung e.V.

Die Dauer des Aufenthaltes der aufgenommenen Frauen stellt sich wie folgt dar:

Aufenthaltsdauer der Bewohnerin	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bis zu 1 Woche	146	104	116	132	96	77
Mehr als 1 Woche bis 1 Monat	104	98	67	75	65	83
Mehr als 1 -3 Monate	90	84	76	68	64	55
Mehr als 3 - 6 Monate	24	31	27	37	33	39
Mehr als 6 - 12 Monate	10	15	6	7	8	12
Mehr als 12 Monate	0	1	1	3	1	1
noch im FH	27	24	29	35	39	23
Summe	401	357	322	357	306	290

Quelle: Frauenhaus-Statistik der Frauenhaus-Koordinierung e.V.

3. Wie viele der schutzbedürftigen Frauen sind nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2015 mehrfach in einer Thüringer Frauenschutzeinrichtung aufgenommen worden, wie oft und für welchen Zeitraum?

Antwort:

Hinsichtlich der Dauer des Aufenthalts wird auf die Antwort zu Frage 2, Tabelle 3 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Angaben zur Mehrfachaufnahme schutzbedürftiger Frauen vor.

4. Wie viele von häuslicher Gewalt betroffene Männer hat es nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2015 in Thüringen gegeben (bitte jährliche Angabe, mit oder ohne Kinder) und welche Hilfe haben die hilfeschuchenden Männer konkret für welche Dauer erhalten?

Antwort:

Ausweislich der polizeilichen Sonderstatistik häusliche Gewalt wurden nachstehende Angaben im Sinne der Fragestellung erfasst:

Jahr	Anzahl Geschädigte - männliche
2015	625
2016	658
2017	556
2018	645
2019	537
2020	556
2021	819
2022	1.044

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie erfasst Daten zur Beratung der von häuslicher Gewalt und Stalking betroffenen Männer im Freistaat Thüringen ab dem Jahr

2017. Laut der jährlichen Verwendungsnachweise des geförderten Projektes A4 ergab sich folgender Beratungsbedarf:

2017 bei 6 Männern,
2018 bei 25 Männern,
2019 bei 47 Männern,
2020 bei 49 Männern,
2021 bei 39 Männern.
2022 bei 44 Männern.

5. Hat es seit dem Jahr 2015 nach Kenntnis der Landesregierung weitere Personengruppen gegeben, die aufgrund häuslicher Gewalt einer Unterbringung in Schutzräumen bedurften, welche Personengruppen waren das konkret, in welcher Anzahl (mit oder ohne Kinder) und wie wurde ihnen geholfen (bitte jährliche Angaben)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu keine statistischen Angaben vor.

6. Wie oft ist es nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2015 vorgekommen, dass schutzsuchende Personen nicht in einer Frauenschutzeinrichtung aufgenommen werden konnten (bitte jährliche Angabe) und welche Unterstützung haben diese Personen stattdessen erhalten?

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu keine statistischen Angaben vor.

7. Inwieweit könnte aus Sicht der Landesregierung die Prävention vor häuslicher Gewalt verstärkt werden und mit welchen Mitteln?

Antwort:

Gemäß der Istanbul-Konvention bedarf es einer Vielzahl von Maßnahmen, um häusliche Gewalt einzudämmen und zu verhindern. Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein wesentlicher Teil der Prävention auch die gesamtgesellschaftliche Ächtung von geschlechtsspezifischer Gewalt ist, die sexualisierte und häusliche Gewalt nicht in den privaten Raum verschiebt, sondern diese als strukturelles Problem in unserer Gesellschaft begreift und dagegen angeht.

Prävention ist zum einen immer eine Frage von Bildung und Wissen und zum anderen die der Intervention, um weitere Gewalttaten zu verhindern.

Das Wissen um häusliche Gewalt, ihre Entstehung, Verbreitung und Vertuschungsmechanismen einerseits, aber auch das Wissen um Hilfsangebote, Auswege aus der Gewalt und Zukunftsperspektiven brauchen eine gesamtgesellschaftliche Bildungsanstrengung. Nur, wer sich der Existenz häuslicher Gewalt bewusst und in der Lage ist, mit den Betroffenen oder Angehörigen der Betroffenen sensibel umzugehen, weiß, wann Hilfe von Nöten ist und kann diese auch anbieten. Das betrifft sowohl Beschäftigte in Kindergärten und Schulen, in denen Erziehende und Lehrkräfte mit Kindern zu tun haben können, die mittelbar oder unmittelbar von häuslicher Gewalt betroffen sind. Es betrifft aber auch zahlreiche Fachdisziplinen wie Sozialberatung, Ärztinnen/Ärzte, Krankenhäuser und Psychiatrien, Polizei, Richter/Richterinnen und andere Beschäftigte in der Justiz, im Katastrophenschutz und bei anderen Hilfsdiensten et cetera. Hier ist der Kenntnisstand extrem vielfältig und leider noch lange nicht durchgängig so umfassend, dass die Hilfe wirklich greift. Dazu gehört natürlich auch die Sensibilisierung, die nötig ist, um Gewalt grundsätzlich zu verhindern.

Mittel gibt es hier zahlreiche, die nach der Istanbul-Konvention gesamtgesellschaftlich angegangen werden müssen.

So sollte das Thema Häusliche Gewalt in Studien- und Ausbildungscurricula verankert sein und in Weiterbildungen thematisiert werden. Lehrbücher sollten sich mit der Thematik beschäftigen und eine gesamtgesellschaftliche Diskussion befördert werden, die häusliche Gewalt als das anprangert, was sie ist: eine weit verbreitete Menschenrechtsverletzung, die es niemals hinzunehmen gilt.

Seitens des Bereichs der Beauftragten für die Gleichstellung für Frau und Mann wird an dieser Bewusstseinsbildung sowohl im Beirat Gewaltschutz, mit der Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention, in der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe als auch generell gearbeitet. Ziel ist, möglichst viele Bereiche in ein gemeinsames Gespräch zu bringen, Lücken im Hilfesystem aufzudecken und zu schließen und einen Aktionsplan Istanbul-Konvention zu erstellen, in dem konkrete Maßnahmen verabredet werden.

So ist ein Schwerpunkt derzeit, die Bereiche Gewaltschutz und Psychiatrie so miteinander ins Gespräch zu bringen, dass Betroffene häuslicher Gewalt, die zudem an psychischen Belastungen oder Krankheiten leiden, durch beide Bereiche bestmöglich - und am besten in gemeinsamen Abstimmungen - beraten und behandelt werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Sensibilisierung und Bekämpfung von digitaler Gewalt, die einen immer größeren Raum in unserer Gesellschaft einnimmt und nicht selten auch in der Zuspitzung häuslicher Gewalt stattfindet.

Im Übrigen wird auf den Zweiten Bericht zur Umsetzung einer Gesamtstrategie gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, Drucksache 7/7649 vom 30. März 2023, dort insbesondere Abschnitt III verwiesen.

Werner
Ministerin